



Kleine Anfrage

der Abgeordneten Jette Waldinger-Thiering (SSW)

und Antwort

der Landesregierung – Ministerin für Justiz und Gesundheit (MJG)

Amtsgerichtsstrukturreform des Landes und Bewegungen auf Bundesebene

Durch den Referentenentwurf des Bundesjustizministeriums zur Änderung des Zuständigkeitsstreitwerts der Amtsgerichte, zum Ausbau der Spezialisierung der Justiz in Zivilsachen sowie zur Änderung weiterer prozessualer Regelungen, der am 01.01.2026 in Kraft treten soll, sollen insbesondere die Amtsgerichte in Zivilsachen gestärkt werden. In dem Gesetzentwurf heißt es u.a. „Dabei leisten insbesondere die Amtsgerichte als Eingangsinstanz einen wichtigen Beitrag zur Bürgernähe der Justiz. Denn durch ihre Verteilung in der Fläche wird den Bürgerinnen und Bürgern ein ortsnaher Rechtsschutz und ein leichter Zugang zur Justiz gewährleistet.“¹

1) Wie wird die Änderung der bundesgesetzlichen Regelung, die eine Stärkung der Amtsgerichte vorsieht, bei den Planungen zur Änderung der Amtsgerichtsstrukturreform berücksichtigt und steht diese aus Sicht der Landesregierung in Widerspruch zu der geplanten Schließung von Amtsgerichtsstandorten?

¹ Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz; Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Zuständigkeitsstreitwerts der Amtsgerichte, zum Ausbau der Spezialisierung der Justiz in Zivilsachen sowie zur Änderung weiterer prozessualer Regelungen, Zuletzt aufgerufen am: 07.10.2025

Antwort:

Mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Zuständigkeitsstreitwerts der Amtsgerichte, zum Ausbau der Spezialisierung der Justiz in Zivilsachen sowie zur Änderung weiterer prozessualer Regelungen verfolgt die Bundesregierung das Ziel, die durch die seit der letzten Streitwertanhebung im Jahr 1993 eingetretene Geldentwertung auszugleichen. Die seit mehr als 30 Jahren unveränderte Streitwertgrenze hat zu einer schleichenden Verlagerung der erstinstanzlichen Zuständigkeit von den Amts- zu den Landgerichten geführt. Daneben verfolgt die Bundesregierung das Ziel, durch streitwertunabhängige Zuständigkeitsbestimmungen einerseits eine größere Spezialisierung bei den landgerichtlichen Zuständigkeiten zu ermöglichen, andererseits bei den Amtsgerichten eine streitwertunabhängige größere Ortsnähe für bestimmte Verfahren zu ermöglichen.

Diese Ziele stehen aus Sicht der Landesregierung in keinem Widerspruch zu den Zielen einer möglichen Amtsgerichtsstruktureform.

Die Landesregierung hat die Justizministerin im November 2024 gebeten, die Struktur der Amtsgerichte sowie die durch eine mögliche Zusammenlegung von Amtsgerichtsstandorten zu erzielenden Effizienz- und Wirtschaftlichkeitsvorteile zu prüfen. Hierfür hat die Justizministerin ein Projekt ins Leben gerufen. Dessen Lenkungsausschuss hat nach Bericht durch die von ihm eingesetzte Projektgruppe, in der Mitarbeitende der Justiz aus verschiedenen Dienstgruppen und Standorten unter Einbeziehung der für die Liegenschaften des Landes verantwortlichen GMSH unterschiedliche Möglichkeiten geprüft hatten, seine Empfehlung zu Reformvorschlägen beschlossen und diese nach seiner Ausschusssitzung am 17.10.2025 der Ministerin überreicht. Inhaltlich wird im Einzelnen Bezug genommen auf die Pressemitteilung des MJG vom 20.10.2025 zum Thema.

Der zur Erarbeitung der Empfehlung des Lenkungsausschusses eingesetzten Projektgruppe der Justiz waren die Überlegungen zur Änderung des Zuständigkeitsstreitwerts bekannt, so dass diese berücksichtigt werden konnten.

2) Wie werden sich nach Einschätzung der Landesregierung prognostisch die Eingangszahlen bei den schleswig-holsteinischen Land- und Amtsgerichten verändern?

Antwort:

Die Eingangszahlen der Land- und Amtsgerichte insgesamt haben sich in den letzten Jahren nur geringfügig verändert (2020 = 36.195; 2021 = 33.807; 2022 = 29.577;

2023 = 30.791; 2024 = 31.875; Prognose 2025 = 31.793; Prognose 2026 = 31.176).
Rechnerisch kann daher von einer weiterhin grundsätzlich stabilen Entwicklung
ausgegangen werden.

Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass sich die Entwicklung außerhalb der rein
rechnerischen Prognose nicht sicher beurteilen lässt, da diese von einer Vielzahl von
nicht vorhersehbaren Parametern, insbesondere von gesellschaftlichen und
wirtschaftlichen Entwicklungen, beeinflusst wird.

3) Mit wie vielen Verfahren in Zivilsachen – ausgehend von den Verfahrenszahlen der Vorjahre – rechnet die Landesregierung in 2026 bei den einzelnen Amts- und Landgerichten des Landes?

Antwort:

Die Eingangszahlen in Zivilsachen in 2026 werden – rein rechnerisch – entsprechend
der folgenden Tabelle prognostiziert.

Wie in der Antwort zu Frage 2 ausgeführt, ist eine Prognose hierbei nur anhand einer
rechnerischen Methode möglich, diese kann daher von der späteren tatsächlichen
Entwicklung abweichen.

Prognose Eingänge Zivilsachen 2026

Landgerichte	
LG Kiel	1941
LG Lübeck	2236
LG Itzehoe	1360
LG Flensburg	1151
Zwischensumme	6687

Amtsgerichte	
AG Flensburg	1614
AG Schleswig	815
AG Husum	729

AG Niebüll	724
AG Pinneberg	1640
AG Meldorf	1141
AG Itzehoe	1021
AG Elmshorn	822
AG Kiel	2956
AG Neumünster	1620
AG Rendsburg	1163
AG Norderstedt	1050
AG Bad Segeberg	809
AG Plön	623
AG Eckernförde	596
AG Lübeck	2529
AG Ahrensburg	934
AG Schwarzenbek	907
AG Reinbek	766
AG Oldenbrüg/Holst.	753
AG Eutin	739
AG Ratzeburg	538
Zwischensumme	24489
Gesamtsumme	31176

4) Mit welchen Änderungen des Personalbedarfs in den Amts- und Landgerichten in den unterschiedlichen Dienstgruppen rechnet die Landesregierung?

Antwort:

Die Personalbedarfsberechnung der Gerichte und Staatsanwaltschaften erfolgt grundsätzlich auf der Basis des bundeseinheitlichen Systems PEBB§Y.

Zuständig für die Fortentwicklung von PEBB§Y ist die Kommission der Landesjustizverwaltungen für Fragen der Personalbedarfsberechnung. Die Frage der Auswirkung der beabsichtigten Erhöhung des amtsgerichtlichen Streitwertes auf den Personalbedarf ist von Schleswig-Holstein als Tagesordnungspunkt für die nächste Sitzung der Kommission am 4./5. November 2025 angemeldet worden. Eine sichere Bewertung der zu erwartenden Änderungen des Personalbedarfes wird erst nach Abschluss der Beratungen der Kommission der Landesjustizverwaltungen möglich sein.

Unabhängig von dem Ergebnis der Beratungen der Kommission der Landesjustizverwaltungen für Fragen der Personalbedarfsberechnung wird angemerkt, dass neben der wahrscheinlichen Veränderung der Eingangszahlen (Rückgang bei den Landgerichten und dem Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgericht sowie Zuwachs bei den Amtsgerichten) insbesondere auch die Erledigungen der Bestandsverfahren bei den Gerichten für die Personalbedarfsberechnung zu berücksichtigen sind. Insoweit ist davon auszugehen, dass der Mehrbedarf bei den Amtsgerichten moderat kontinuierlich ansteigen wird.

Auch wird darauf hingewiesen, dass eine Änderung des Streitwertes zum 01.01.2026 seitens der Bundesregierung zwar angestrebt wird, sich der entsprechende Gesetzentwurf der Bundesregierung (vgl. BT-Drs. 21/1849) aber derzeit noch im parlamentarischen Verfahren befindet.

5) Wie hoch beziffert die Landesregierung den durch das Gesetz zur Änderung des Zuständigkeitsstreitwerts den Minderbedarf an Personal bei den Landgerichten und den Mehrbedarf bei den Amtsgerichten?

Antwort:

Siehe Antwort zu Frage 4.

6) Ist eine Verlagerung von Justizpersonal von den Landgerichten zu den Amtsgerichten geplant?

Antwort:

Die Entwicklung der Bedarfe, insbesondere nach Vorliegen der Ergebnisse der „Pebb§y-Vollerhebung“ wird beobachtet und ausgewertet. Entsprechend der sich

ergebenden Belastungssituationen wird zu beurteilen sein, ob ein personeller Ausgleich vorgenommen wird.

7) Welche Auswirkung hat nach Ansicht der Landesregierung die geplante Erhöhung der Streitwertgrenze für Zivilsachen, die in die Zuständigkeit der Amtsgerichte fallen, von derzeit 5.000 € auf dann 10.000 €, auf die Planungen der Landesregierung zur Amtsgerichtsstrukturreform?

Antwort:

Keine, vgl. aber Antwort auf Frage 1.